



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Evaluationssatzung für Lehre und Studium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M.

Auf der Grundlage des § 12, Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2015 (GVBl. I S. 510) in der ab 10.12.2015 gültigen Fassung, nach der Erlangung der Systemakkreditierung hat das Präsidium nach Beschlussfassung durch den Senat am 21. Februar 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Evaluationssatzung für Lehre und Studium regelt die Durchführung von Evaluationsverfahren an der Johann Wolfgang Goethe-Universität (im Folgenden Goethe-Universität).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Evaluation im Bereich Lehre und Studium ist die Gesamtheit der Verfahren und standardisierten Instrumente, mit denen die Goethe-Universität kontinuierlich die Qualität ihrer Lehr- und Studienangebote sowie ihrer darauf bezogenen Dienstleistungen überprüft und verbessert.

§ 3 Ziele und Gegenstand der Evaluation

- (1) Die regelmäßige Evaluation dient der systematischen Analyse der Hochschulleistungen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre. Sie orientiert sich an den „Grundsätzen zu Lehre und Studium an der Goethe-Universität“. Die Evaluation bildet die Grundlage der inneruniversitären Diskussion und dient der internen Standortbestimmung über Stärken und Schwächen sowie Weiterentwicklung der Studiengänge und Studiensituation. Die Evaluation dient auch dem internen und externen Berichtswesen.
- (2) Die Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Studiengangs- und Entwicklungsplanung der Goethe-Universität sowie in die Studien- und Prüfungsorganisation der Studiengänge. Sie fließen auch in Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Hochschulleitung und den Fachbereichen bzw. Organisationseinheiten ein.
- (3) Gegenstand von Evaluationsverfahren im Sinne dieser Satzung sind insbesondere folgende Themenfelder:
 - Qualität der Studiengänge,
 - Studien- und Prüfungsorganisation,
 - studentische Arbeitsbelastung,
 - Beratung und Betreuung von Studierenden,
 - Rahmenbedingungen von Studium und Lehre
 - sowie Lehrkompetenz.Die Themenfelder werden insbesondere auf folgenden Ebenen evaluiert:
 - Lehrveranstaltungen,
 - Module,
 - Curricula,
 - sowie Einheiten, die für die Durchführung und Qualität der Lehre und der Studienbedingungen verantwortlich sind, insbesondere Fachbereiche, Institute, Verwaltungseinheiten und zentrale Einrichtungen.
- (4) Gender- und Diversitäts-Aspekte werden bei den Evaluationsverfahren berücksichtigt.

§ 4 Evaluationsverfahren und allgemeine Vorgaben

- (1) Folgende Evaluationsverfahren zur Bewertung von Lehre und Studium kommen an der Goethe-Universität zur Anwendung:
- Lehrveranstaltungsevaluation, § 7
 - Studiengangsevaluationen, § 8
 - Kennzahlen, § 9
 - Absolventinnen- und Absolventenbefragungen, § 10
 - Interne (Re-)Akkreditierungen, § 11
 - Einrichtungsbezogene, lehrangebotsbezogene und universitätsweite Studierendenbefragung, § 12
 - qualitative Verfahren zur Ergänzung bestehender Evaluationsverfahren, § 13
 - andere Verfahren zur Erreichung der in § 3 Abs. 1 genannten Ziele zur Qualitätssicherung, § 14.
- (2) Die oben genannten Verfahren sollen sich allgemein an folgenden Prämissen orientieren:
- Der Evaluationsgegenstand ist genau zu beschreiben. Die Evaluationsverfahren sollen valide und reliable Informationen erzeugen und orientieren sich an den Gütekriterien quantitativer und qualitativer Sozialforschung.
 - Die am Evaluationsgegenstand beteiligten oder von ihm betroffenen Personen bzw. Gruppen sind insofern einzubeziehen, als deren Interessen geklärt und soweit wie möglich berücksichtigt werden. Es soll des Weiteren deutlich bestimmt sein, welche Zwecke mit dem Evaluationsverfahren verfolgt werden und wie die Durchführung gestaltet ist. Die Evaluationsverfahren sollen rechtzeitig begonnen und abgeschlossen sein, damit ihre Ergebnisse in anstehende Entscheidungs- bzw. Verbesserungsprozesse einfließen.
 - Evaluationsverfahren sollen in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen.
 - Pflichten und Verantwortlichkeiten sind klar zu regeln. Durchführung und Berichterstattung erfolgen in unparteiischer Form. Die Evaluationsergebnisse sind allen Beteiligten in angemessener Form zugänglich zu machen.
- (3) Weitere spezielle Regelungen für die einzelnen Verfahren sind in § 5-15 enthalten.

§ 5 Evaluationszyklus

- (1) Die gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a-e durchzuführenden Evaluationsverfahren finden in der Regel nach folgendem Zyklus statt:
- Alle drei Semester werden alle Lehrveranstaltungen eines Fachbereichs evaluiert (Vollerhebung). Die Fachbereiche beginnen spätestens im dritten Semester nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung mit diesem Turnus. Wenn in einem Fachbereich turnusmäßig keine Vollerhebung durchgeführt wird, kann dieser im eigenen Ermessen entweder Veranstaltungen freiwillig evaluieren lassen, eigene Evaluationsschwerpunkte setzen (z.B. bestimmte Veranstaltungstypen), oder ein Pflichtminimum an Lehrveranstaltungsevaluationen pro Lehrende/Lehrendem bestimmen. Lehrende können ihre Veranstaltungen jederzeit freiwillig evaluieren lassen.
 - Studiengangsevaluationen erfolgen in der Regel jeweils nach der Hälfte der Zeit zwischen den (Re-)Akkreditierungen.
 - Die Erhebung von Kennzahlen erfolgt semesterweise und wird den Fachbereichen in aufbereiteter Form alle zwei Jahre oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
 - Absolventenbefragungen erfolgen jedes Jahr.
 - Interne Reakkreditierungen finden alle acht Jahre statt.
- (2) Die gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe f-g durchzuführenden Evaluationsverfahren finden unregelmäßig nach Bedarf statt.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium trägt die Verantwortung für die Evaluation.
- (2) Die Abteilung Lehre und Qualitätssicherung (LuQ) ist für die Konzipierung, Planung und Koordination der Evaluationsverfahren gemäß § 4 Abs.1 Buchstabe a-f zuständig. Sie wird dabei insbesondere von der im Fachbereich 5 ansässigen Arbeitsstelle für Evaluationsmethodik beraten. Sie unterstützt die Fachbereiche

bzw. Organisationseinheiten bei der Bereitstellung der für Evaluationszwecke benötigten Daten, deren Erhebung und Auswertung.

- (3) Das Dekanat bzw. die Organisationseinheit leitet ggf. in Abstimmung mit anderen Einheiten die Evaluationsverfahren nach § 4 Abs.1 Buchstabe a-f ihres Fachbereichs bzw. ihrer Organisationseinheit ein und führt sie durch, sofern in § 7-12 nichts Anderes geregelt ist.
- (4) Zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung verfügen die Fachbereiche über Studienkommissionen, die folgende Aufgaben haben:
 - a. Diskussion der Ergebnisse der in § 4 Abs. 1 Buchstabe a-e zentral beschriebenen sowie anderweitig dezentral durch den Fachbereich in Auftrag gegebenen Evaluationsverfahren (studiums- sowie lehrendenbezogen)
 - b. Beteiligung an der Studiengangsentwicklung (z.B. Vorbereitung auf die (Re-)Akkreditierung, Modulverflechtung)
 - c. kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehrkompetenz (in begründeten Fällen auch Diskussion der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation (§7) einzelner Veranstaltungen und Lehrender)
 - d. Überprüfung der Studierbarkeit und Ressourcen auch hinsichtlich der Finanzierbarkeit (z.B. Modularisierung, studentische Arbeitsbelastung, Prüfungsformen, Lehrmaterialien, Anrechnungsmodi etc.)
 - e. Berücksichtigung gender- und diversitätssensibler Fragestellungen
 - f. Diskussion adäquater (Studien-)Beratungs- und Betreuungsangebote
 - g. Formulierung von Handlungsempfehlungen an den Fachbereichsrat (Berichtspflicht der Studiendekanin oder des Studiendekans im Fachbereichsrat einmal pro Semester)

Den Vorsitz in der Studienkommission führt in der Regel die/der jeweilige StudiendekanIn. Die Studienkommission tagt mindestens einmal pro Semester. Die Akademischen LeiterInnen der Studiengänge gehören der Studienkommission beratend an; die Studierenden sind mindestens zu 25 Prozent in der Zusammensetzung der Kommission zu berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung (z. B. Zusammensetzung, Beschlussfassung) obliegt dem Fachbereichsrat.

- (5) Dem Dekanat obliegt die Verantwortung für die Einleitung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung.

§ 7 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Das Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Diskussion über gute Lehre zwischen Studierenden und Lehrenden sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehrkompetenz durch eine regelmäßige Befragung der Studierenden zur Lehrleistung und -qualität der Lehrenden.
- (2) Die Lehrveranstaltungsevaluation wird zentral im Rahmen eines hochschulweit einheitlichen Systems durchgeführt.
- (3) Die Befragung wird während der Durchführung der Veranstaltung so realisiert, dass die Ergebnisse von Lehrenden und Studierenden in den Lehrveranstaltungen diskutiert werden können.
- (4) Bei kontinuierlich schlechten Ergebnissen erfolgen Gespräche zwischen StudiendekanIn und Lehrenden zur Behebung bestehender Mängel.
- (5) Die Verantwortung für den Umgang mit den Ergebnissen liegt in den Fachbereichen.
- (6) Die Daten der Lehrveranstaltungsevaluation können in aggregierter Form (nicht personenbezogen) für weiterführende Analysen genutzt werden (z.B. Studiengangsentwicklung, Drittmittelanträge für Lehre). Vorhaben im Rahmen dieser Analysen bedürfen einer Zustimmung der Studiendekanerunde.
- (7) Die konkrete Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation regelt eine Ausführungsbestimmung.

§ 8 Studiengangsevaluation

- (1) Das Verfahren der Studiengangsevaluation dient der Identifizierung von Problemfeldern in und der Weiterentwicklung von Studiengängen (Workload, Studien- und Prüfungsorganisation etc.).
- (2) Es umfasst in der Regel die folgenden Stufen, welche von der Abteilung Lehre und Qualitätssicherung in Absprache mit den Fachbereichen für die jeweiligen Studiengänge durchgeführt werden:
 1. Durchführung (mindestens) einer Gruppendiskussion mit Studierenden unterschiedlicher Fachsemester sowie ggf. mit AbsolventInnen des jeweiligen Studiengangs.
 2. Besprechung der Ergebnisse der Gruppendiskussion im Rahmen eines Expertengesprächs mit den Studiengangverantwortlichen
 3. Zusammenstellung eines Berichts mit den jeweiligen Ergebnissen und entsprechenden Kennzahlen (insbesondere Prüfungs- und Absolventendaten)
 4. Durchführung einer Abschlussdiskussion mit Studiengangverantwortlichen, interessierten Lehrenden und Studierenden auf Grundlage des Ergebnisberichts, in deren Rahmen gemeinsam erste Maßnahmen festgelegt werden.
- (3) Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden der zuständigen Studienkommission vorgelegt, die dazu Empfehlungen für den Fachbereich ausspricht.
- (4) Der Ergebnisbericht wird dem Fachbereichsrat sowie allen am Verfahren Beteiligten zur Verfügung gestellt. Der Fachbereichsrat beschließt auf Grundlage des Berichts und der Vorschläge der Studienkommission ggf. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung.
- (5) Der Ergebnisbericht (und die Zusammenstellung der daraus abgeleiteten Maßnahmen) werden bei der folgenden Reakkreditierung den externen GutachterInnen sowie der Akkreditierungskommission als Bestandteil der Reakkreditierungsunterlagen vorgelegt.
- (6) Die Studiengangsevaluation kann in Ausnahmefällen durch eine angepasste Version des Verfahrens ersetzt werden.

§ 9 Kennzahlen

- (1) Kennzahlen sind Daten, die bestimmte Eigenschaften abbilden, also quantitative Informationen mit besonderem Aussagepotential, die kontextualisiert und interpretiert werden müssen. Im universitären Bereich dienen sie dazu, die jeweilige Studiensituation quantitativ zu beschreiben, insbesondere durch Betrachtungen im Zeitverlauf. Dadurch können Kennzahlen Probleme aufzeigen, die anschließend mit weiteren Verfahren (z.B. mit qualitativen Methoden) analysiert werden müssen.
- (2) Die Kennzahlen werden als Datengrundlage bei der Studiengangsevaluation und der (Re-)Akkreditierung von Studiengängen herangezogen.

§ 10 Absolventenbefragungen

- (1) Das Ziel der Absolventenbefragung ist es festzustellen, inwieweit das Studium geeignet war, die Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden im Hinblick auf den Arbeitsmarkt zu gewährleisten und inwieweit dabei die spezifischen Studiengangsinhalte und -strukturen eine Rolle spielten. Hierzu werden alle AbsolventInnen in der Regel anderthalb Jahre nach ihrem Abschluss befragt.
- (2) Die Absolventenbefragung wird zentral durch die Abteilung Lehre und Qualitätssicherung durchgeführt und kann dabei auch an externe Anbieter vergeben werden. Die näheren Befragungsmodalitäten werden zwischen Universität und Anbieter vereinbart.

§ 11 Interne (Re-)Akkreditierungen

- (1) Durch die interne (Re-)Akkreditierung stellt die Goethe-Universität sicher, dass ihre Lehrangebote in Einklang mit dem Hessischen Hochschulgesetz, den Vorgaben der Kultusministerkonferenz, den Qualitätskriterien des Europäischen Hochschulraums sowie mit den Zielen der Goethe-Universität in Studium und Lehre und ihren hochschulinternen Richtlinien stehen.
- (2) Zur Durchführung der internen (Re-)Akkreditierungen richtet die Goethe-Universität eine hochschulinterne Akkreditierungskommission ein. Diese hat folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung der Studiengänge der Goethe-Universität auf Grundlage externer Gutachten und/oder hochschulinterner Prüfberichte und ggf. Aussprache von Auflagen und Empfehlungen
 - Abgabe von Empfehlungen zu den Prozessen und Instrumenten der Qualitätssicherung und -entwicklung,
 - Begleitung und Unterstützung der Qualitätsdiskussion an der Goethe-Universität.
- (3) Die Akkreditierungskommission setzt sich aus folgenden dreizehn Mitgliedern zusammen:
 - sieben Mitglieder aus der Gruppe der ProfessorInnen,
 - drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen,
 - sowie ein Mitglied aus der Gruppe der technisch-administrativen MitarbeiterInnen
- (4) Die Zusammensetzung der Akkreditierungskommission soll die Bandbreite der Hochschule als Volluniversität widerspiegeln, weshalb alle Fächergruppen in der Akkreditierungskommission repräsentiert sein sollen. Die Mitglieder und die StellvertreterInnen werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat für die Dauer von drei Jahren bzw. bei der Gruppe der Studierenden für die Dauer von einem Jahr bestellt; eine einmalige bzw. bei der Gruppe der Studierenden eine zweimalige Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder der Akkreditierungskommission dürfen weder Präsidium, Senat noch der Senatskommission für Studien- und Prüfungsordnungen angehören. Vorherige Erfahrungen mit Akkreditierungen sind erwünscht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden können sich durch einen/eine vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat bestellten/bestellte VertreterIn vertreten lassen. Für die Gruppe der professoralen Mitglieder, die Gruppe der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie die Gruppe der technisch-administrativen Mitglieder gibt es jeweils ein stellvertretendes Mitglied. Der Senat macht Vorschläge zur Zusammensetzung der Akkreditierungskommission. Für die Auswahl der studentischen Mitglieder schlagen der Allgemeine Studierendenausschuss, die Fachschaftenkonferenz und die studentischen SenatorInnen dem Präsidium jeweils mindestens eine/n KandidatIn als Mitglied und Vertreter/in vor; auch können sich diese drei studentischen Gruppen wechselseitig KandidatInnen vorschlagen. Aus diesen Vorschlägen benennt das Präsidium Kandidaten und schlägt diese dem Senat vor.
- (5) Zur Unterstützung der Akkreditierungskommission wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle nehmen beratend an den Sitzungen der Akkreditierungskommission teil. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Akkreditierungskommission.
- (6) Die Akkreditierungskommission lässt die Qualität der Studiengänge auf Grundlage eines Selbstberichts des Fachbereichs durch externe Gutachtergruppen überprüfen. Der Selbstbericht umfasst die wesentlichen Qualifikationsziele und Kompetenzen des zu akkreditierenden Studiengangs; ihm liegen auch die Ergebnisse der Evaluationsverfahren nach §§ 8-10 und ggf. weitere Unterlagen bei. Die Begutachtung erfolgt in Form von Vor-Ort-Begehungen oder nach Aktenlage. Über die Verfahrensform entscheidet die Akkreditierungskommission.
- (7) Die externen Gutachtergruppen setzen sich in der Regel aus zwei ProfessorInnen, eine/n Berufsvertreter/in sowie eine/n Studierende/n zusammen. Die Fachbereiche haben bei der Auswahl der professoralen GutachterInnen Vorschlagsrecht. Über die Zusammensetzung der Gutachtergruppe entscheidet die Akkreditierungskommission.
- (8) Gegen Entscheidungen der Akkreditierungskommission kann, nach erfolgloser Wiedervorlage in der Akkreditierungskommission, bei der Beschwerdestelle der Akkreditierungskommission Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerdestelle dient als hochschulinternes Ombudsgremium für die Fachbereiche bzw. für die an der (Re-)Akkreditierung beteiligten Personen. Sie besteht aus mindestens zwei ProfessorInnen aus unterschiedlichen Fächergruppen, die weder Präsidium, Senat noch der Senatskommission für Studien- und Prüfungsordnungen angehören dürfen. Die Mitglieder der Beschwerdestelle sollten möglichst über Gremien- und Akkreditierungserfahrung verfügen. Sie werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt; eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.

§ 12 Einrichtungsbezogene, lehrangebotsbezogene und universitätsweite Studierendenbefragungen

- (1) Das Präsidium und die Fachbereiche können einrichtungsbezogene, lehrangebotsbezogene sowie universitätsweite Studierendenbefragungen durchführen.
- (2) Studierendenbefragungen werden insbesondere mit dem Zweck durchgeführt,
 - die Einrichtung von Studiengängen sowie
 - die Veränderungen von Curricula zu überprüfen
 - sowie die Verbesserung von Verwaltungseinheiten, soweit diese unmittelbar Auswirkungen auf die Prüfungs- und Studiensituation hat, anzuregen.
- (3) Studierendenbefragungen beziehen sich u.a. auf
 - soziodemografische Informationen,
 - das Curriculum,
 - die personelle und sachliche Ausstattung,
 - die Studierbarkeit,
 - die Organisation des Studiums und der Prüfungen
 - sowie die generelle Zufriedenheit mit dem Studiengang und der Studiensituation.

§ 13 Qualitative Verfahren zur Ergänzung bestehender Evaluationsverfahren

- (1) Qualitative Verfahren dienen vor allem der Exploration und tiefergehenden Untersuchung eines Evaluationskontexts und des Evaluationsgegenstandes. Weitergehend können qualitative Verfahren im Anschluss an Evaluationsverfahren zur Auswertung und Interpretation herangezogen werden.
- (2) Qualitative Untersuchungen werden nach wissenschaftlichen Standards, insbesondere in Form von Fokusgruppen oder Gruppeninterviews, durchgeführt.
- (3) Mit Einverständnis der Beteiligten können Gespräche und Diskussionen aufgezeichnet und dann in anonymisierter Form weiterverarbeitet werden. Es sind u.a. Transkriptionen und qualitative Auswertungen möglich.
- (4) Nach Abschluss des Evaluationsverfahrens werden die Aufzeichnungen gelöscht.

§ 14 Andere Verfahren der Qualitätssicherung

Präsidium, Fachbereiche und zentrale Einrichtungen können anlassbezogen weitere Verfahren der Qualitätssicherung durchführen. Diese sind dem Präsidium rechtzeitig vor der Durchführung zur Kenntnis vorzulegen.

§ 15 Erhebung, Verarbeitung, Veröffentlichung und Aufbewahrung der Daten

- (1) Die in § 4 Abs.1 Buchstabe b-h aufgeführten Evaluationsverfahren werden vom Präsidium bzw. von den beauftragten Stellen ausgewertet.
- (2) Die Studierenden sind zur Teilnahme an den Evaluationsverfahren nicht verpflichtet.
- (3) Die Evaluationsverfahren müssen eine vollständige Information insbesondere über den Zweck der Datenerhebung, die beabsichtigte Art der Verarbeitung, ggf. Übermittlung, Widerrufsmöglichkeit sowie Lösungsfristen enthalten.
- (4) Die Goethe-Universität kann Dritte zur Unterstützung bei der Durchführung von Evaluationsverfahren hinzuziehen und Teile oder die gesamte Befragung durch Dritte unter Beachtung des Datenschutzes durchführen lassen.
- (5) Die Ergebnisse der Evaluationsverfahren sollen grundsätzlich fachbereichsintern veröffentlicht werden. Die Fachbereiche legen im Einvernehmen mit der Studienkommission die Art und Weise der Veröffentlichung fest.
- (6) Personen, die mit der Auswertung der Evaluationsverfahren oder mit der Bedienung und Betreuung der hochschuleigenen Evaluationssoftware befasst sind, sind berechtigt, die erhobenen Daten einzusehen. Sie sind über den Inhalt der Daten zur Verschwiegenheit gem. § 9 HDSG zu verpflichten.
- (7) Das Speichern, Weiterverarbeiten und Weitergeben der erhobenen Daten ist ausschließlich zulässig, soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen nur in zwingend notwendigen Fällen erhoben und zum Zweck der Qualitätsverbesserung der Lehre und Studienbedingungen weiterverarbeitet werden; dies erfolgt insbesondere in den Studienkommissionen. Sie sind auf typische Merkmale zu beschränken. Die erhobenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluationsverfahren nicht mehr erforderlich ist. Angaben mit verleumderischem oder ehrverletzendem Inhalt sind umgehend zu löschen.
- (8) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen von Evaluationsverfahren erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verfahren. Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als des Evaluationsverfahrens und der daraus abzuleitenden Maßnahmen ist unzulässig.

- (9) Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, ist nur mit Einwilligung des/der Betroffenen zulässig. Zur Information der Öffentlichkeit dürfen nur anonymisierte Evaluationsergebnisse verwendet werden, die keinen Rückschluss auf eine Person zulassen. Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein: öffentliche Sitzungen, Einstellen in elektronische Netze, Aushang und Druck. Die Studierenden sind über die Veröffentlichung zu informieren. Die Form der Bekanntmachung erfolgt entsprechend dem Evaluationszweck unter Beachtung des Persönlichkeitsrechtes der Betroffenen.
- (10) Die Ergebnisse der in § 8-13 aufgeführten Evaluationen werden im Rahmen des achtjährigen Evaluationszyklus mindestens acht Jahre aufbewahrt. Die Daten der in § 7 aufgeführten Lehrveranstaltungsevaluation werden in Papierform drei Jahre, in elektronischer Form zehn Jahre aufbewahrt, dann vernichtet.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsatzung vom 01. Februar 2014 (UniReport 1. Februar 2014) außer Kraft.

Frankfurt, den 11. April 2018

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe – Universität

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main